



Geschäftsordnung des Ortschaftsrats Durlach

vom 05.06.2025

Auf Grund des § 36 Abs. 2 i. V. m. § 72 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Ortschaftsrat folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Vorsitz im Ortschaftsrat

Vorsitz im Ortschaftsrat hat der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin. Bei Verhinderung des Ortsvorstehers, beziehungsweise der Ortsvorsteherin führt die erste Stellvertretung den Vorsitz, bei deren Verhinderung die zweite, beziehungsweise sofern der Ortschaftsrat eine dritte Stellvertretung gewählt hat, die dritte Stellvertretung.

§ 2 Fraktionen des Ortschaftsrats

- (1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ortschaftsräten oder Ortschaftsrätinnen bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des oder der Vorsitzenden und Stellvertretung sowie ihre Auflösung dem Ortsvorsteher, beziehungsweise der Ortsvorsteherin mit.

§ 3 Pflichten der Ortschaftsräte

- (1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen sind, sofern nicht die Voraussetzungen des § 16 GemO vorliegen, verpflichtet, die Wahl in einen Ausschuss anzunehmen und dieses Amt während der Dauer der Amtszeit zu versehen.
- (2) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen sind verpflichtet, zu den Sitzungen des Ortschaftsrats und seiner Ausschüsse, soweit sie deren Mitglieder sind, rechtzeitig zu erscheinen und während der gesamten Dauer an ihnen teilzunehmen. Bei Verhinderung aus dringenden persönlichen oder beruflichen Gründen ist dies unter Angabe des Hinderungsgrundes und – soweit es sich um die Sitzung eines Ausschusses handelt – unter Angabe der Vertretung rechtzeitig dem beziehungsweise der Vorsitzenden anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Ortschaftsrats gezwungen ist, eine Sitzung vor ihrer Beendigung zu verlassen. Im Übrigen dürfen Mitglieder des Ortschaftsrats einer Sitzung nur bei Beurlaubung fernbleiben.

Urlaub kann bis zu 8 Wochen der oder die Vorsitzende, für längere Zeiten der Ortschaftsrat bewilligen. Ortschaftsräte oder Ortschaftsrätinnen, die gesetzgebenden Körperschaften angehören, sind beurlaubt, solange diese Körperschaften versammelt sind.

§ 4

Tagesordnung, Beratungsunterlagen

- (1) Der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin beruft den Ortschaftsrat mit angemessener Frist, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, ein und setzt die Tagesordnung für die Sitzung des Ortschaftsrates fest. Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (2) Der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 7 GemO erweitern.
- (3) Liegt ein Notfall (vgl. § 34 Abs. 2 GemO) vor, so kann der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin eine Angelegenheit zur Beschlussfassung auch dann bringen, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 7 GemO nicht erfüllt sind.
- (4) Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (5) Der Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen, solange der Ortschaftsrat in dessen Verhandlung noch nicht eingetreten ist.
- (6) Die Einladung mit Tagesordnung und Unterlagen erfolgt grundsätzlich elektronisch. Dies gilt auch für die Einladung mit öffentlicher Tagesordnung und öffentlichen Unterlagen bei Ortschaftsräten oder Ortschaftsrätinnen, welche nicht über ein städtisches Tablet für die digitale Gremienarbeit verfügen. In diesem Fall wird der nichtöffentliche Teil der Tagesordnung sowie die nichtöffentlichen Unterlagen schriftlich zugestellt.

§ 5

Sitzordnung

Die Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Größe im Ortschaftsrat. Bei gleicher Anzahl an Mandaten ist die Gesamtzahl der Stimmen bei der letzten Ortschaftsratswahl zu berücksichtigen. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von den Fraktionen festgelegt. Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen, die keiner Fraktion angehören, weist der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin den Sitzplatz zu.

§ 6

Verhandlungsleitung und Geschäftsgang

- (1) Der, beziehungsweise die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortschaftsrates.
- (2) Ist der Ortschaftsrat nicht beschlussfähig (§ 37 Abs. 2 GemO) wegen Abwesenheit von Mitgliedern, so setzt der oder die Vorsitzende die Sitzung bis zur Wiederherstellung der Beschlussfähigkeit aus oder schließt die Sitzung und verfährt nach § 37 Abs. 3 GemO. Ist der Ortschaftsrat nicht beschlussfähig wegen Befangenheit von Mitgliedern, so setzt der oder die Vorsitzende den Beratungspunkt ab und verfährt nach § 37 Abs. 3 GemO.

§ 7

Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der, beziehungsweise die Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er oder sie kann Zuhörende, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen, nachdem die Personen vergeblich ermahnt und die Verweisung aus dem Sitzungssaal angedroht wurden. Bei allgemeiner Unruhe, welche die Sitzung gleichermaßen stört und insbesondere, wenn nicht alle Störenden einzeln festzustellen sind, kann der oder die Vorsitzende den Zuhörerraum räumen lassen.
- (2) Der oder die Vorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er oder Sie kann Redende, die sich persönlich verletzender Äußerungen schuldig machen oder in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstoßen, in unmittelbarem Anschluss an die Störung zur Ordnung rufen und Rügen erteilen. In besonders schweren Fällen kann er oder sie das Wort sofort entziehen. § 36 Abs. 3 GemO bleibt hiervon unberührt. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen, die zu den Beratungen zugezogen sind.
- (3) Ist die Störung derart, dass auch bei Anwendung der oben beschriebenen Maßnahmen eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Verhandlung nicht gewährleistet ist, kann der beziehungsweise die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Die Beratung wird durch den Vortrag des beziehungsweise der Vorsitzenden oder des beziehungsweise der Antragstellenden über den der Beschlussfassung unterliegenden Gegenstand eingeleitet.
- (2) Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen und bestimmt bei gleichzeitiger Wortmeldung die Reihenfolge. Der oder die Vorsitzende kann von der Reihenfolge abweichen, um zunächst durch je einen Beitrag die Fraktionen zu Wort kommen zu lassen. Bei Anträgen aus der Mitte des Ortschaftsrates ist auf Wunsch zuerst einer Vertretung der Antragstellenden das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen.

- (3) Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 2) und zur Berichtigung eigener Ausführungen erteilt.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann nach jedem Beitrag selbst das Wort ergreifen. Er oder sie kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern oder Einwohnerinnen und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Redner und Rednerinnen dürfen nur durch den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende und zur Wahrnehmung seiner beziehungsweise ihrer Befugnisse unterbrochen werden.

§ 9

Sach- und Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Sie sind so zu formulieren, dass über sie abgestimmt werden kann. Der oder die Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO können in Ausnahmefällen auch ohne Stellungnahme der Verwaltung auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Ortschaftsrats gesetzt werden. In diesem Fall können der oder die Antragstellenden festlegen, ob eine mündliche Begründung des Antrags mit anschließender Aussprache erfolgen soll. Der oder die Vorsitzende teilt in diesem Fall mit, zu welchem Datum die Behandlung des Antrags mit erfolgter Stellungnahme der Verwaltung erfolgen kann.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - a) ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen (Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, siehe § 11)
 - b) die Rednerliste vorzeitig zu schließen (Schluss der Redeliste, siehe § 12 Abs. 1)
 - c) die Aussprache vorzeitig zu beenden (Schluss der Beratung, siehe § 12 Abs. 2). Dies gilt nicht bevor der der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag mündlich begründet werden konnte
 - d) den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten und die Beschlussfassung zu vertagen (Vertagungsantrag, siehe § 12 Abs. 3)
 - e) den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ausführungen zu Anträgen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Erörterung der Hauptfrage. Außer den Antragstellenden und dem oder der Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Mitglied Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor den Anträgen zur Sache abzustimmen.

§ 10 Anträge mit finanziellen Auswirkungen

Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen oder Erträgen beziehungsweise Einzahlungen enthalten.

§ 11 Übergang zur Tagesordnung

- (1) Der Ortschaftsrat kann beschließen, über einen Verhandlungsgegenstand oder einen Antrag dazu ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen. Dies gilt nicht bei Anträgen, die die Verwaltung eingebracht hat.
- (2) Wird dem Antrag stattgegeben, wird über die betreffende Angelegenheit in dieser Sitzung nicht mehr beraten und auch nicht mehr beschlossen. Wird der Antrag abgelehnt, ist die Aussprache zu eröffnen oder fortzusetzen.
- (3) Über einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor einem Vertagungs- oder Schlussantrag abzustimmen.

§ 12 Schluss- und Vertagungsantrag

- (1) Wird ein Antrag auf Schluss der Redeliste (Schlussantrag) angenommen, dürfen nur noch die Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
- (2) Der Antrag auf Schluss der Beratung (Schlussantrag) ist erst zulässig, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, durch je einen Redner beziehungsweise eine Rednerin zu Wort zu kommen. Gleiches gilt für fraktionslose Mitglieder des Ortschaftsrats. Wird der Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen.
- (3) Ist neben einem Vertagungsantrag gleichzeitig ein Schlussantrag gestellt, so ist zuerst über den Vertagungsantrag abzustimmen.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, so ist sie so zu stellen, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Vortragenden oder eines Ausschusses oder der Verwaltung.

Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Von mehreren Anträgen mit finanziellen Auswirkungen ist zuerst über denjenigen abzustimmen, bei dessen Annahme die größten Aufwendungen beziehungsweise Auszahlungen oder die geringsten Erträge oder Einzahlungen für die Stadt zu erwarten sind.

- (2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Der Ortschaftsrat stimmt in der Regel offen durch Handerhebung ab. Namentlich wird abgestimmt auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels aller Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen oder des beziehungsweise der Vorsitzenden. Bei namentlicher Abstimmung richtet sich die Reihenfolge der Stimmabgabe nach der Sitzordnung. Der oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, so kann er beziehungsweise sie dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.
- (4) Der Ortschaftsrat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 14 entsprechend.

§ 14 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrats widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Wahl, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, für den Satz 2 gilt. Der zweite Wahlgang sollte frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind von dem beziehungsweise der Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der beziehungsweise die Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Ortschaftsrat bestellten Mitglieds oder eines beziehungsweise einer Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Ortschaftsrat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Ortschaftsrat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der beziehungsweise die Vorsitzende stellt in Abwesenheit des oder der zur Losziehung bestimmten Ortschaftsrats beziehungsweise Ortschaftsrätin die Lose her. Die Herstellung der Lose kann auch durch den Schriftführer beziehungsweise die Schriftführerin im Auftrag erfolgen. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 15 Anfragen und Anträge

- (1) Jeder Ortschaftsrat und jede Ortschaftsrätin kann schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Ortschaftsrats mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Ortschaft und ihrer Verwaltung an den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende richten. Dies gilt nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten. Anfragen und Anträge in elektronischer Form sind an das Stadtamt Durlach – Geschäftsstelle Ortschaftsrat – zu richten.
- (2) Die Anfragen sollen binnen angemessener Frist, in der Regel innerhalb von vier Wochen, beantwortet werden. Können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der beziehungsweise die Vorsitzende Zeit und Art der Beantwortung mit. Der Ortschaftsrat kann auf Antrag eine Aussprache über die erteilte Antwort beschließen. Sachanträge können dabei nicht gestellt werden.
- (3) Wird ein Antrag im Sinne des § 24 Abs. 3 S. 1 GemO oder des § 34 Abs. 1 S. 4 GemO schriftlich oder elektronisch eingebracht, so sind zu dessen Wirksamkeit die Unterschriften oder Namen eines Sechstels aller Ortschaftsräte oder Ortschaftsrätinnen, beim Antrag einer Fraktion zumindest die Unterschrift oder der Name des oder der Vorsitzenden oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin, erforderlich.
- (4) Prüfungsanträge sind wie Anfragen zu behandeln. Prüfungsanträge sind Anträge, welche auf eine formale Prüfung einer bestimmten Angelegenheit oder auf eine reine Informationsbeschaffung ausgerichtet sind. Mit 2/3-Mehrheit kann eine Aussprache über den Anfragegegenstand eröffnet werden.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer persönlichen Erklärung erhält das Wort:
 - a) jedes Mitglied des Ortschaftsrates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn oder sie erhobenen persönlichen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner beziehungsweise Rednerinnen richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden- oder auf Verlangen auch sofort nach dem Redebeitrag des Redners beziehungsweise der Rednerin, der oder die zuletzt gesprochen hat.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 17 Fragestunde

- (1) Einwohner oder Einwohnerinnen und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können im Rahmen einer Fragestunde bei einer öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Fragen zu Angelegenheiten des Ortschaftsrats stellen oder Anregungen und Vorstellungen unterbreiten (Fragestunde).
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
 - a) Die Fragestunde findet in der Regel halbjährlich zu Beginn einer öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurzgefasst sein und sollten die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
 - c) Der oder die Vorsitzende bestimmt die Redefolge durch Aufrufen der sich meldenden Personen. Bei Überschreiten der angesetzten Dauer der Fragestunde ist der oder die Vorsitzende in eigenem Ermessen berechtigt, die Fragestunde zu schließen und in der Tagesordnung fortzufahren. Die Regelungen für Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
 - d) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der oder die Vorsitzende Stellung. Eine Aussprache über gestellte Fragen oder Anregungen im Gremium erfolgt nicht. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme elektronisch oder schriftlich in einer der nächsten Sitzungen des Ortschaftsrats unter den Mitteilungen des Stadtamtes Durlach abgegeben. Dem oder der Fragestellenden wird die Antwort zusätzlich schriftlich übermittelt, sofern die Kontaktdaten hierfür hinterlegt wurden. Der beziehungsweise die Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen.

§ 18 Anhörung

- (1) Der Ortschaftsrat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Ortschaftsrat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Ortschaftsrat auf Antrag betroffener Personen und Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Ortschaftsrat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Ortschaftsrats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Ortschaftsrat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Ortschaftsrates eine neue Sachlage, kann der Ortschaftsrat eine erneute Anhörung beschließen.

§ 19 Schriftliches Verfahren

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen werden. Der Antrag über den im Wege des Umlaufverfahrens beschlossen werden soll, muss allen Ortschaftsräten und Ortschaftsrätinnen zugehen. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 20 Offenlegung

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb der Sitzungen sind die Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen darauf hinzuweisen, dass die Vorlage im Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht von keinem Ortschaftsrat und keiner Ortschaftsrätin Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.
- (4) Will ein Ortschaftsrat oder eine Ortschaftsrätin widersprechen, muss er oder sie dies innerhalb der genannten Frist auf der Vorlage mit Namensunterschrift vermerken. Der Widerspruch kann auch elektronisch an das Stadtamt Durlach – Geschäftsstelle Ortschaftsrat – erfolgen und ist innerhalb von drei Tagen zu begründen. Er kann jederzeit zurückgenommen werden.
- (5) Ist Widerspruch erhoben, legt der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin die Angelegenheit dem Ortschaftsrat zur Beschlussfassung vor, sofern der Widerspruch nicht zurückgenommen wird.

§ 21 Verhandlungsniederschrift

- (1) Die Niederschrift über öffentliche Verhandlungen des Ortschaftsrates wird innerhalb eines Monats im Ratsinformationssystem der Stadt Karlsruhe veröffentlicht und dem Ortschaftsrat damit elektronisch zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Niederschrift ist von dem beziehungsweise der Vorsitzenden, von mindestens zwei Urkundspersonen und durch den Schriftführer oder die Schriftführerin zu unterzeichnen. Sind Urkundspersonen verhindert, so sind vor Eintritt in die Tagesordnung Vertreter oder Vertreterinnen zu benennen.
- (3) Die Fraktionen und die beiden Urkundspersonen erhalten von den Niederschriften der öffentlichen Sitzungen auf Wunsch einen Ausdruck. Alle Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen können die Niederschrift, auch den nichtöffentlichen Teil, nach vorheriger Anmeldung beim Stadtamt Durlach – Geschäftsstelle Ortschaftsrat – einsehen.

Eine Aushändigung erfolgt aufgrund rechtlicher Vorgaben nicht.

- (4) Tonaufzeichnungen der Sitzungen des Ortschaftsrats werden zum Zwecke der Protokollierung erstellt und für 10 Jahre bei der protokollführenden Stelle aufbewahrt. Aufzeichnungen der Ausschüsse werden nach 1 Jahr gelöscht.

§ 22

Film- und Tonaufnahmen

Film- und Tonaufnahmen während öffentlicher Sitzungen des Ortschaftsrats bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Ortschaftsrats unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der einzelnen Mitglieder. § 21 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 23

Ausschüsse

- (1) Der Ortschaftsrat bildet folgende beratende Ausschüsse:

- a) Ausschuss I (Ältestenrat)
- b) Ausschuss II (Ausschuss für Planung, Bauwesen und Umwelt)

Soweit im Folgenden nicht anders geregelt, wird die Zahl der Ausschuss-Mitglieder durch Beschluss des Ortschaftsrats festgelegt.

- (2) Für den Vorsitz in den Ausschüssen des Ortschaftsrats gilt § 1 entsprechend.
- (3) Der Ausschuss I (Ältestenrat) besteht aus dem oder der Vorsitzenden sowie den oder der Fraktionsvorsitzenden der im Ortschaftsrat gemäß § 2 gebildeten Fraktionen. Bei Verhinderung eines oder einer Fraktionsvorsitzenden nimmt die jeweilige Stellvertretung an der Sitzung des Ausschusses I (Ältestenrat) teil.
- (4) Der Ortschaftsrat bestellt die Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen widerruflich aus seiner Mitte. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt § 40 Abs. 2 GemO entsprechend.
- (5) Für die Einberufung der Ausschüsse gilt § 34 GemO entsprechend.
- (6) Beim Ausschuss II (Ausschuss für Planung, Bauwesen und Umwelt) können alle Mitglieder des Ortschaftsrats, allerdings ohne Stimmrecht, teilnehmen.
- (7) Die Sitzungen des Ausschusses I finden nichtöffentlich statt. Vorberatungen im Ausschuss II finden in der Regel nichtöffentlich statt.

§ 24 Beiräte

(1) Der Ortschaftsrat bildet folgende Beiräte:

- a) Kulturbeirat Durlach
- b) Beirat für Jugend und Soziales

(2) Die Beiräte sind auf eine Partizipation der Einwohnerinnen und Einwohner oder allgemein der Öffentlichkeit ausgelegt. Die Beiräte sind dadurch geprägt, dass ihnen neben den Mitgliedern des Ortschaftsrats auch Einwohnerinnen und Einwohner oder sonstige Personen angehören können. Die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner oder der weiteren Personen soll den Mitgliedern des Ortschaftsrats eine besondere Sachkunde oder die Meinungen und Anschauungen eines Teils der Öffentlichkeit zu bestimmten Themen oder Angelegenheiten vermitteln.

(3) Für den Vorsitz in den Ausschüssen des Ortschaftsrats gilt § 1 entsprechend. Kann der Vorsitz bei einer Sitzung eines Beirats nicht nach § 1 wahrgenommen werden, bestimmt der Ortsvorsteher beziehungsweise die Ortsvorsteherin abweichend hiervon vor Sitzungsbeginn, wer den Vorsitz stellvertretend wahrnimmt. Die Stellvertretung kann in diesem Fall durch ein Mitglied des betroffenen Beirats oder durch einen städtischen Bediensteten beziehungsweise eine städtische Bedienstete mit entsprechender Fachkunde wahrgenommen werden.

(4) Der Kulturbeirat setzt sich zusammen aus:

- dem oder der Vorsitzenden
- je einem entsandten Vertreter oder einer Vertreterin der im Ortschaftsrat vertretenen Fraktionen
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der ARGE Durlacher und Auer Vereine
- je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Vereinigung DurlachErleben

Sachkundige Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden. Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen können, auch wenn sie nicht entsandte Vertreter ihrer Fraktion sind, an den Sitzungen des Kulturbeirats teilnehmen. Die Sitzungen des Kulturbeirats finden in der Regel nichtöffentlich statt.

(5) Der Beirat für Jugend und Soziales setzt sich zusammen aus:

- dem oder der Vorsitzenden
- einem Vertreter oder einer Vertreterin der Abteilung Jugend und Soziales im Stadtamt Durlach
- einem Vertreter oder einer Vertreterin des Kinder- und Jugendhauses Durlach
- je einem entsandten Vertreter oder einer Vertreterin der im Ortschaftsrat vertretenen Fraktionen

Sachkundige Personen können bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende auf Vorschlag der Mitglieder des Beirats für Jugend und Soziales oder des Ortschaftsrats hinzugezogen werden.

Ortschaftsräte und Ortschaftsrätinnen können, auch wenn sie nicht entsandte Vertreter ihrer Fraktion im Ortschaftsrat sind, an den Sitzungen des Beirats für Jugend und Soziales teilnehmen. Interessierte Kinder und Jugendliche können nach Meldung beim Stadtamt Durlach, Sozialer Dienst, an den Sitzungen des Beirats für Jugend und Soziales teilnehmen. Eine wiederkehrende Mitarbeit im Beirat sollte hierbei seitens der Kinder und Jugendlichen angestrebt werden.

§ 25 Pflegschaften

- (1) Für die im Ortsteil angesiedelten städtischen Friedhöfe, Bergfriedhof Durlach und Friedhof Aue, werden jeweils zwei Pfleger oder Pflegerinnen bestellt.
- (2) Die Pfleger und Pflegerinnen können sich jederzeit über den Zustand und den Geschäftsgang der von ihnen betreuten Anstalten beziehungsweise Einrichtungen informieren und zu ihrer Kenntnis kommende Missstände unverzüglich dem Stadtamt Durlach mitteilen.

§ 26 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 05.06.2025 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 20.07.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.